OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602724/6/Sch/Ka

Datum: Linz, 11. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau B M S-H, vertreten durch Rechtsanwälte T-P § H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.08.2018, VerkR96-18199-2018, wegen einer Übertretung des KFG 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 14.12.2018,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 28.08.2018, VerkR96-18199-2018, über Frau B M S-H wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter "Radar- oder Laserblocker" der Marke Antilaser angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde Linz, D-straße 1,
Tatzeit: 26.06.2018, 10:00 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F.

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Mercedes-Benz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist ,Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
2.000,00 Euro	16 Tagen	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 2.200,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 14.12.2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der die Bf, ihr Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt stellt sich dermaßen dar, dass die Bf zum Vorfallszeitpunkt das Kraftfahrzeug ihres am 11.1.2017 verstorbenen Gatten gelenkt hatte. Sie hatte dieses Fahrzeug bloß selten in Verwendung gehabt, zumal sie über ein eigenes verfügte. Bestimmte Umstände haben die Bf allerdings bewogen, die hier relevante Fahrt durchzuführen.

Laut entsprechender Polizeianzeige sei versucht worden, eine Geschwindigkeitsmessung am betreffenden Fahrzeug mittels Lasergerätes durchzuführen, allerdings war das Fahrzeug für einige Sekunden aber nicht messbar, weshalb es in der Folge zu einer Anhaltung kam. Dabei wurde von den Beamten der eingebaute Laserblocker entdeckt und eine entsprechende darauffolgende Amtshandlung durchgeführt.

Die Bf verantwortete sich von Anfang an dahingehend, von dem eingebauten Gerät nichts gewusst zu haben. Sie wurde hiebei durch die Aussage ihres Sohnes gestützt, der sowohl für sich in Anspruch nahm, keine Kenntnis von diesem Laserblocker gehabt zu haben, als auch für seine Mutter in diese Richtung Stellung bezog. Weiters wurde vorgebracht, dass das ursprünglich gegen den Sohn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren als Zulassungsbesitzer des beanstandeten Fahrzeuges von der belangten Behörde eingestellt worden ist.

Die Bf ist Geschäftsführerin der S-H KFZ Fachwerkstätte Handels GmbH, etabliert in H. Im Firmenbuch eingetragen ist der Tätigkeitsgegenstand wie folgt:
Fachreparaturwerkstätte, Spenglerei, Abschleppdienst sowie Einzelhandel mit Neuwagen.
Im Rahmen dieses Betriebes ist auch das ggst. KFZ gemäß § 57a KFG 1967 begutachtet worden, wobei laut Angaben der Bf bzw ihres Sohnes vom Mechaniker keine Meldung gekommen sei, dass hier ein verbautes Laserblockergerät aufgefallen wäre. Das Fahrzeug hat also trotz vorschriftswidrigem Zustand eine Begutachtungsplakette erhalten.

4. Vorliegend geht es darin in erster Linie darum, beweiswürdigend festzustellen, ob der Bf schuldhaft angelastet werden kann, dass sie keine Kenntnis vom Laserblocker hatte.

Dazu ist der Grundsatz heranzuziehen, dass nach § 45 Abs. 2 AVG eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen ist, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist. Es genügt, von mehrere Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen

Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.4.1995, 94/07/0033).
Ob nun die Bf tatsächlich von dem eingebauten Laserblocker in Kenntnis war, lässt sich nach der gegebenen Beweislage nicht schlüssig argumentieren. Allerdings reicht bekanntermaßen für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bereits fahrlässiges Verhalten aus. Dazu genügt, dass die Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit bei der unbestritten mehrmals erfolgten Benützung des Fahrzeuges Kenntnis von dem eingebauten Laserblocker hätte erhalten können. Angesichts des Umstandes, dass die Bf Geschäftsführerin eines KFZ-Fachbetriebes ist, erscheint es für das Verwaltungsgericht kaum nachvollziehbar, dass ihr dieser Umstand aufgrund ihres über einem durchschnittlichen KFZ-Lenker weit hinausgehenden Fachwissens trotz Sorgfältigkeit nicht aufgefallen musste. Des Weiteren ist das Fahrzeug zumindest einmal wiederkehrend begutachtet worden, und zwar im Rahmen ihres Betriebes. Warum der Laserblocker dem Mechaniker nicht aufgefallen ist, bleibt offen, sofern diese Behauptung den Tatsachen entspricht. Sollte der Laserblocker doch entdeckt worden sein, erscheint es nicht nachvollziehbar, warum der Mechaniker hierüber der Firmenchefin nicht berichtete.

Schließlich erscheint es dem Verwaltungsgericht auch nicht nachvollziehbar, dass im Familienverband der Einbau eines Laserblockers in das Fahrzeug eines Familienmitgliedes, den dieses durchgeführt hatte, nie zur Sprache kam, sondern vielmehr quasi „im Geheimen“ erfolgt sein soll.

Aber selbst wenn man, wie schon oben ausgeführt, davon ausgeht, dass die Bf nicht in Kenntnis über den Einbau des Laserblockers war, so hätte ihr doch zumindest das im Fahrgastraum verbaute Steuerungselement im Laufe ihrer Fahrten auffallen müssen, besteht doch nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 für den Kraftfahrzeuglenker vor in Betriebnahme des Fahrzeuges die Pflicht, sich vom vorschriftsgemäßen Zustand des von ihm zu lenkenden Kraftfahrzeuges entsprechend zu überzeugen.

Aus welchen Grund die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem Sohn der Bf als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges zur Einstellung brachte, mag dahingestellt bleiben, möglicherweise war sie geleitet davon, dass dieser nicht beim Lenken des Fahrzeuges betreten worden ist.

5. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken können, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintan gehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (abgerufen am 17. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der

Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen.

Geringes Verschulden liegt damit nicht vor. Es konnte nicht festgestellt werden, dass das Verschulden des Beschwerdeführers hinter dem der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nicht als gering anzusehen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung als besonders hoch zu bewerten ist. Die (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG zur Erteilung einer Ermahnung liegen daher nicht vor.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen, um den Einsatz solcher Geräte hintan zu halten.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs. 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Wenngleich von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe idHv 2.000 Euro (= 40 % der möglichen Höchststrafe) vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich. Bei der Bf handelt es sich zudem kraftfahrrechtlich und straßenpolizeilich – von einem Parkdelikt 2015 abgesehen - um eine Ersttäterin. Dieser Umstand ist strafmildernd zu berücksichtigen und lässt eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall der Bf eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um sie davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und sie in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anzuhalten.

Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es eine effiziente Verkehrsüberwachung durch die Exekutive verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten. Dieser Umstand muss bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden und verhindert aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen eine weitere Strafreduzierung.

Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse der Bf wird davon ausgegangen, dass sie als Geschäftsführerin und Gesellschafterin eines KFG-Fachbetriebes über ein derartiges Einkommen verfügt, das ihr die Bezahlung der nunmehr festgesetzten Geldstrafe ohne unzumutbare Einschränkung ihrer Lebensführung ermöglichen wird.

zu II. Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren und zum Beschwerdeverfahren sind im § 64 Abs. 1 VStG und 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön